



Ausschussdrucksache 20(22)169

4. November 2024

---

**Stellungnahme**  
**Dr. Peter Wurschi**

---

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 67. Sitzung am 6. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für  
Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR  
BT-Drucksache 20/12789, 20/13250

Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen  
Bundestag  
Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter  
Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR  
BT-Drucksache 20/10600

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (BT-Drs. 20/12789)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juni 1992 gab der Deutsche Bundestag eine Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft ab. Dort heißt es unter anderem:

„Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde. (...) Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen. Er bezeugt all` jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.“

Der Grundton dieser Erklärung ist Impuls und Basis des gesetzgeberischen Handelns seit nunmehr 32 Jahren. In den letzten Jahrzehnten wurden die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze immer wieder aufgerufen und den neuen Realitäten angepasst. Oft ging dem ein langes uns hartes Ringen der Betroffenen mit den politisch Handelnden voraus. Und jedes Mal wurden die Gesetze ein Stückweit besser, weil passgenauer für die Betroffenen. Das ihr politisches Handeln bei den Betroffenen konkret ankommt, zeigt die von mir als Thüringer Landesbeauftragter herausgegebene Studie „Geteilte Erfahrungen- Fortschreibung des Berichtes zur sozialen Lage der Opfer der SED-Diktatur (Teil 1 und Teil 2) aus den Jahren 2022 und 2023.

▪ **beraten**  
▪ **erinnern**  
▪ **aufarbeiten**

Bei den repräsentativ befragten Thüringerinnen und Thüringern stieg die Zufriedenheit mit der eigenen Rehabilitierung im Zeitraum von 2008 bis 2022 um neun Prozent. 54 Prozent der Befragten zeigten sich zufrieden oder sehr zufrieden. Das ist aber eben auch nur jeder zweite der Betroffenen. Besonders herausgehoben wird von den Betroffenen die Einführung der sogenannten „Opferrente“ im Jahr 2007 (Bundesebene) sowie die Einführung von Härtefallfonds, mittlerweile in allen neuen Bundesländern (Landesebene).<sup>1</sup>

Indem ich dies hier als erstes erwähne, möchte ich deutlich machen, dass die Gesetze die sie hier im Bundestag verändern, sich unmittelbar und konkret bei den Betroffenen auswirken. Und die Betroffenen der SED-Diktatur haben Erwartungen an sie als handelnde Politikerinnen und Politiker sowie an die Gesellschaft. Sie wünschen sich nach wie vor mehr Anerkennung ihres Schicksals und eine Würdigung ihrer Biografien<sup>2</sup> sowie soziale und monetäre Hilfen, um ihre gesundheitliche Lage zu verbessern<sup>3</sup>. Letztlich wünschen sie sich eine konkrete Umsetzung der Ehrenerklärung von 1992.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt einige der seit Jahren bestehenden Forderungen nach Verbesserung mit auf. Das ist gut. Hervorzuheben sind hier die „Dynamisierung der Opferrente“, die Berücksichtigung der Zwangsausgesiedelten, der Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistung beim Eintritt in die Rente sowie der Verzicht auf die Berücksichtigung des Partnereinkommens beim Prüfen der Bedürftigkeit.

Als Landesbeauftragter bin ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den Ländern mit der Umsetzung der Bundesgesetze vertraut. Wir sind Anlaufstelle der Betroffenen und begleiten Sie durch die rechtsstaatlichen Institutionen. Wir hören ihre Wünsche, Hoffnungen und Kritik. Die „Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten“ vom 20. Juni 2024 liegt ihnen vor. Sie ist weiterhin gültig und Grundlage meiner Ausführungen (siehe Anlage).

Fünf Punkte möchte ich heute besonders hervorheben:

---

<sup>1</sup> Siehe <https://thla.thueringen.de/1/ueber-uns/taetigkeitsberichte-1>, Zugriff am 25.10.2024.

<sup>2</sup> Vgl. Bericht „Geteilte Erinnerungen“, 2023, S.63-68.

<sup>3</sup> Vgl den Bericht „Geteilte Erfahrungen“, 2022, S.96-98.

## **1. Dynamisierung der „Opferrente“ nach § 17a des StrRehaG**

Bereits bei der letzten Novellierung 2019 wurde die Überprüfung der Höhe und ggf. Anpassung der „Opferrente“ nach fünf Jahren festgeschrieben. Es ist nun der richtige und überfällige Schritt, die besondere Zuwendung für Haftopfer dauerhaft zu dynamisieren und sie mit der allgemeinen Rentenentwicklungen zu synchronisieren. Allerdings sollte davor eine entsprechende Anpassung an die ostdeutschen Renten erfolgen. Diese sind seit 2019 jährlich im Durchschnitt um 4,23 % gestiegen. Die „Opferrente“ jedoch nicht.

Es ist daher nur angebracht *vor die Dynamisierung eine Erhöhung der besonderen Zuwendung zu setzen*, um die in den letzten fünf Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten aufgrund der Inflation und der allgemeinen Preisentwicklungen, beispielsweise für Heizung und Licht bei den Betroffenen der SED-Diktatur abzufedern.

## **2. Pauschale Entschädigungsleistung für die Zwangsausgesiedelten nach §1 Absatz 2 Satz 1 VwRehaG**

Es ist zu begrüßen, dass die Gruppe der Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet der ehemaligen DDR nunmehr in der anstehenden Novellierung mit einer Einmalzahlung Berücksichtigung findet. *Jedoch ist die Inbezugsetzung zu den Opfern einer Zersetzungsmaßnahme nicht zielführend.* Die pauschale Entschädigungsleistung für die Zersetzungsoffer in Höhe von 1.500 € bezieht sich auf eine in der Regel folgenlos gebliebene Zersetzung.

Erfolgreiche Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) oder anderer „Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens“ (POZW) gegenüber einer Person, erlauben die vollumfängliche verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsleistung und die Inanspruchnahme der sich daraus ergebenden Folgeleistungen. Eine Zwangsausiedlung, die für die Betroffenen stets mit Stigmatisierung, Verleumdung und Schwierigkeiten beim Neuanfang in einer zumeist unbekanntem Stadt einherging, ist mit einer folgenlos gebliebenen Zersetzungsmaßnahme nicht gleichzusetzen.

Die Pauschalsumme i.H.v. 1.500 Euro für die Zwangsausgesiedelten, um den erlittenen Heimatverlust zu entschädigen, ist dabei deutlich zu niedrig angesetzt. Das stellt auch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16.9.24 fest, wenn er ausführt:

„Der Gesetzentwurf sieht im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro vor, um den Zwangsausgesiedelten das Unrecht durch den erlittenen Heimatverlust zu entschädigen. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings entsprechen der vorgeschlagene Betrag für die Einmalzahlung und die formulierten Ausschlussgründe keinesfalls einer angemessenen Entschädigung“ (BR Drucksache 390/1/24, S. 4).

Noch schwerer als die Gleichsetzung einer *folgenlos gebliebenen Zersetzung* mit dem *Akt der Zwangsaussiedlung* wiegen allerdings die weiter im Gesetzesentwurf formulierten Ausschlussgründe (BT Drucksache 20/12789, S.32):

- (1) Unter Druck und Androhung von Gewalt, wurde den Menschen ihr Eigentum bei den Zwangsaussiedlungsaktionen entrissen. Dies wurde dann manchmal (nicht immer) mit zumeist unter Wert taxierten „Entschädigungen“ abgegolten, die dann auf oftmals schwer für die Betroffenen zugänglichen Treuhandkonten lagen. Die durch Vertreter der DDR-Regierung durchgeführte staatliche Gewalt gegenüber den Zwangsausgesiedelten als Ausschlussgrund für eine pauschale Entschädigung des Heimatverlustes aufzurechnen, entbehrt jeglicher Grundlage! Es bedeutet vielmehr ein Schlag ins Gesicht der Opfer.

Dieser Ausschlussgrund wird auch nicht dadurch behoben, dass der Satz „Der zuletzt genannte Ausschlussgrund kommt etwa in Betracht, wenn bereits seitens der DDR auf Grundlage des dortigen Rechtes eine Entschädigung für die Zwangsausgesiedelten gezahlt wurde (S.34, im Referentenentwurf) zwar im nun vorliegenden Gesetzesentwurf getilgt wurde – der den Ausschluss jedoch begründende Verweis auf §2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG weiterhin bestehen bleibt.

- (2) Gleiches gilt für den explizit aufgeführten Ausschlussgrund für Betroffene, die bereits Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhielten. Die Stiftung arbeitete von März 1997 bis zum 31. Dezember 1999. Vor nunmehr 25 Jahren wurden damals 2044 Zuwendungen in einem Umfang von insgesamt 8,2 Millionen DM aus den Mitteln des thüringischen Landeshaushalt ausgeführt. Die Stiftung richtete sich ausschließlich an Menschen, die seit dem 3. Oktober 1990 ohne Unterbrechung im Gebiet des heutigen Freistaat Thüringen lebten. Die Form der Stiftung, als „Stiftung bürgerlichen Rechtes“ wurde von Thüringen damals explizit gewählt, um nicht in Konkurrenz zur Bundesgesetzgebung zu stehen. Eine gesetzliche Regelung zur Entschädigung der Zwangsausgesiedelten in Thüringen war wegen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nicht möglich. Für die Betroffenen sollte im Falle einer

bundesweiten Änderung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetze die Möglichkeit erhalten bleiben, an dieser teilzuhaben. Es ist in keinerlei Maß verständlich, warum der Bund nun mit der gesamtdeutschen Gesetzgebung, die Thüringerinnen und Thüringer von einer pauschalen bundesdeutschen Entschädigung für erlittenen Heimatverlust ausschließt. Genau die Betroffenen, in jenem Bundesland, dass mit 750 km den längsten Abschnitt der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat und demzufolge auch die meisten Opfer der Zwangsaussiedlung aufweist.

### **3. Möglichkeit des wiederholten Antrags nach §1 Abs 6 Satz 2 StrRehaG („Zweitantragsrecht“)**

Hinsichtlich eines Zweitantragsrechtes für Betroffene besteht zwischen den Landgerichten in den Bundesländern eine unterschiedliche Auffassung. In Thüringen beispielsweise werden Personen, die vor der letzten Novellierung 2019 einen Antrag auf Rehabilitierung stellten und der abgelehnt wurde, der aber nunmehr nach der neuen Rechtsprechung erfolgreich wäre, bei den zuständigen Gerichten nicht zugelassen. Bei anderen Gerichten, in anderen Bundesländern, wird ein solcher Antrag gewährt. Es kann nicht angehen, dass den Betroffenen aufgrund deren Schicksale die Gesetze seit 1992 weiterentwickelt und verbessert wurden, der gesetzliche Anspruch auf eine Rehabilitierung verweigert wird.

Bereit 2019 forderte die FDP-Fraktion zurecht ein „Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen betroffenen eine günstigere Regelung enthält als frühere Fassungen“ (BT Drucksache, 19/14429). Diese eindeutige Änderung unterblieb damals, mit dem Ergebnis, dass höchst unterschiedlich mit dem Zweitantragsrecht verfahren wird. Gerichte, die positiv einem Zweitantragsrecht gegenüberstehen, verweisen auf den offenen Wortlaut der Norm, der es eben zulasse, auch Änderungen des StrRehaG selbst mit einzubeziehen. Andere Gerichte sehen diese Möglichkeit nicht. Es ist den Betroffenen der SED-Diktatur jedoch nicht zumutbar, wenn es auf den damaligen Ort ihrer Verfolgung ankommt, ob ein Zweitantrag erfolgreich ist oder eben nicht.

Nunmehr hat am 10.05.2024 das OLG Jena die Frage der Zulässigkeit eines Zweitantrages dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Bis zu dieser Entscheidung sind alle Verfahren die eines Zweitantragsrechtes bedürfen, auf Eis gelegt.

Es obliegt Ihnen als Gesetzgeber hier für Klarheit im Sinne der Betroffenen zu sorgen. Dies könnte durch die Ergänzung in §1 Absatz 6 Satz 2 StrRehG erfolgen:

6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitation oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes *in der im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung gelten Fassung* Erfolg gehabt hätte.

#### **4. Bundesweiter Härtefallfonds**

Die Einsetzung eines bundesweiten Härtefallfonds ist zu begrüßen. Allerdings müssen die Zugangsvoraussetzungen für die Betroffenen und die Ausgabegerichtlinien und -verantwortlichkeiten dabei detailliert bedacht werden. Es ist in der Ausgestaltung des Fonds dafür Sorge zu tragen, *dass dieser auskömmlich finanziert ist und Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden*. Das ist in den bisher vorgestellten Planungen allerdings der Fall: Für das Fondsvolumen i.H.v. einer Million Euro wurde die angenommene durchschnittliche Ausstattung der Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer mit jeweils 100.000 Euro zugrunde gelegt. Die berechnete Summe bezieht sich dann auf die zehn westdeutschen Länder (10x100.000 Euro gleich 1 Million). Darüber hinaus ist auch die Frage zu klären, welchen Status die jeweiligen Fonds in den ostdeutschen Ländern perspektivisch haben werden.

#### **5. Geltendmachung und Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden**

Womit ich zum letzten Punkt und einen Blick auf das bisherige Verfahren komme. Die Koalition hat sich in ihrem Vertrag von 2021 die Überarbeitung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vereinbart. Dort heißt es:

„Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente.“

Hinsichtlich der „Gesundheitlichen Folgeschäden“ gestaltete sich das „Einvernehmen mit den Ländern“ dergestalt, dass in einer Bund-Länder-Besprechung am 24. November 2024<sup>4</sup> zwischen dem federführenden Ministerium und Vertretern der Länder, die in die administrative Ausführung der Gesetze eingebunden sind, sich über Pro und Contra einer Gesetzesänderung ausgetauscht wurde. Es versteht sich, dass die in den Landesministerien nach Recht- und Gesetz arbeitende Beamte sich zuvorderst auf eben dieses bestehende Recht und Gesetz beziehen. Dieses zu erweitern bzw. zu entwickeln obliegt dem Gesetzgeber im Parlament.

So stellten die politisch Verantwortlichen der Länder in ihrer Bundesratssitzung vom 16. September 2024 einvernehmlich fest,

„dass die im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Opfern der SED-Diktatur keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden haben. Der Bundesrat bittet, der für diese Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfänglich Rechnung zu tragen. Angesichts des hohen Lebensalters eines Großteils der Betroffenen wird eine grundlegende Vereinfachung beim Zugang zu Leistungen für gesundheitlich geschädigte Opfer der politischen Verfolgung durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dringend erforderlich gehalten“ (BR Drucksache, 390/1/24, S.3f.)

Dieser Beschluss macht deutlich, dass wie im Koalitionsvertrag ausgeführt, „im Einvernehmen mit den Ländern (...) die Beantragung und Bewilligung von Hilfe und Leistung für Opfer der SED-Diktatur insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden zu erleichtern“ sind.

Dieser Auftrag speist sich aus den jahrelangen Erkenntnissen im Beratungsprozess der Betroffenen, dass viele von Ihnen bei der konkreten Anerkennung ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden scheitern. Jahrzehnte nach Haft, Repression und Demütigung kausal das schädigende Ereignis mit dem aktuellen gesundheitlichen Zustand in Verbindung zu bringen erscheint unmöglich. Gleichwohl dokumentieren die aktuellen Forschungsergebnisse aus den von Seiten des BMBF finanzierten Forschungsverbänden sowie des „Verbundprojektes Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ die langanhaltenden Folgen erlebter Repression.

---

<sup>4</sup> Vgl. Referentenentwurf, S.13.



Je früher diese auf die Personen traf (beispielsweise bei den ehemaligen Heimkindern) und je ungeschützter diese ihrem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld ausgesetzt waren, desto nachhaltiger konnten sich die Auswirkungen bei den Betroffenen festschreiben. Daher ist die Forderung der Bundesopferbeauftragten Frau Zupke zu unterstützen, *eine kriterienbasierte Vermutungsregelung bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden anzulegen*. Anhand definierter Kriterien für schädigende Ereignisse (bspw. Haft oder Jugendwerkhof) und heute auftretender Krankheitsbilder (bspw. Posttraumatische Belastungsstörung, Bluthochdruck, Angststörungen) sollte der Zusammenhang als gegeben angesehen werden.

1.11.2024

Dr. Peter Wurschi  
Landesbeauftragter Thüringen

Anlage:

- Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur, 20. Juni 2024



## **Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur**

**20. Juni 2024**

**Betreff:** Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

**Hier:** Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

### **Sachverhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde 2021 vereinbart, Verbesserungen für Betroffene von SED-Unrecht zu erreichen: „Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.“<sup>1</sup>

Die Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur hatte am 16. Mai 2022 ein Papier mit konkreten Vorschlägen für die anstehende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) und angrenzender Regelungen vorgelegt.<sup>2</sup>

Am 22. Mai 2024 stellte das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vor.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 88 – siehe: [www.spd.de/koalitionsvertrag2021](http://www.spd.de/koalitionsvertrag2021) (Abruf 27.05.2024).

<sup>2</sup> Die Vorschläge der Landesbeauftragten-Konferenz sind als Anlage beigefügt.

<sup>3</sup> [www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_SED\\_Opferentschaedigung.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_SED_Opferentschaedigung.html) (Abruf 27.05.2024).

## **Stellungnahme**

Es ist insbesondere im Interesse der von SED-Unrecht Betroffenen zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften jetzt vorgelegt wurde und damit die Möglichkeit eröffnet wird, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben vor Ablauf der Legislaturperiode umzusetzen. Der Entwurf greift dabei auch Vorschläge der Konferenz der Landesbeauftragten auf. Im Folgenden werden einzelne Punkte des Entwurfs einer Bewertung unterzogen.

### **1. Härtefallfonds**

#### 1.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene von SED-Unrecht. Damit können Betroffene aller Bundesländer nach den gleichen Kriterien Hilfen aus dem Fonds erhalten. Bisher gab es entsprechende Hilfen nur in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin. Zahlreiche, in den westdeutschen Bundesländern wohnende, Betroffene waren bisher von den Hilfen ausgeschlossen. Dass der Härtefallfonds bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und unter Aufsicht der SED-Opferbeauftragten eingerichtet werden soll, ist eine sachgerechte Entscheidung und findet Zustimmung.

#### 1.2 Kritik

Zu kritisieren ist die voraussichtlich nicht auskömmlich vorgeschlagene Ausstattung des Härtefallfonds mit einem Volumen von 1 Million Euro jährlich. Kalkuliert wird mit 500 Anträgen bei einer Bewilligungsquote von 50 Prozent, so dass jährlich mit 250 Betroffenen mit einer durchschnittlichen Leistung von 4.000 Euro gerechnet wird. Die Bewilligungsquote ist aus der Praxis der Länderhärtefallfonds zu niedrig angesetzt. Für das Fondsvolumen wurde die angenommene durchschnittliche Ausstattung der Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer mit jeweils 100.000 Euro zugrunde gelegt. Entsprechend soll der bundesweite Härtefallfonds mit jeweils 100.000 Euro für die zehn westdeutschen Länder ausgestattet werden. Eine Finanzierung für Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern ist damit nicht vorgesehen. Das Fondsvolumen müsste ansonsten entsprechend der Kalkulation 1,6 Millionen Euro betragen. Es ist in der Ausgestaltung des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage zu klären, welchen Status die Fonds in den ostdeutschen Ländern perspektivisch haben werden und ob mit dieser Lösung eine finanzielle Benachteiligung der ostdeutschen Länder einhergeht. Zudem ist das Missverhältnis zwischen Fondsvolumen und den vorgesehenen Kosten für die verwaltungsmäßige Umsetzung infrage zu stellen, insbesondere bei den geplanten fünf Stellen für die Fach- und Rechtsaufsicht.

## **2. Besondere Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**

### 2.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene jährliche Anpassung der Höhe der Besonderen Zuwendung an die Entwicklung der gesetzlichen Rente. Eine engmaschigere Dynamisierung hatte auch die Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen. Begrüßt wird auch, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung künftig auf die Anrechnung von staatlichen Sonderleistungen wie Corona-Soforthilfen oder Energiepreispauschalen verzichtet werden soll.

### 2.2 Kritik

#### 2.2.1 Dynamisierung

Seit der zuletzt 2019 erfolgten Erhöhung der Besonderen Zuwendung von 300 auf 330 Euro haben sich die Lebenshaltungskosten dramatisch erhöht. Mit einer entsprechend dem Vorschlag Anfang 2025 an die Rente gekoppelten zu rechnenden Erhöhung um einige Prozentpunkte ist der entstandene Rückstand nicht aufzuholen. Der Grundbetrag der Besonderen Zuwendung sollte durch das Gesetz noch einmal deutlich angehoben werden, bevor 2025 die jährliche Dynamisierung einsetzt.

#### 2.2.2 Bedürftigkeitsprüfung

Auch wenn der Gesetzgeber 2007 die Besondere Zuwendung nicht als „Ehrenpension“, sondern als Nachteilsausgleich für die verfolgungsbedingten wirtschaftlichen Folgen eingeführt hat, empfinden Betroffene die für die Antragstellung notwendige Bedürftigkeitsprüfung als demütigend und bürokratisch. Die Zahl der Ablehnungen aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze ist seit Jahren rückläufig und bewegt sich im einstelligen Prozentbereich. Der Aufwand zur Erhebung der Einkommensverhältnisse, der alle Antragsteller betrifft, ist beträchtlich und nicht verhältnismäßig. Es sollte daher auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Der Vorschlag der Konferenz der Landesbeauftragten, auf die Anrechnung von Prozesskostenhilfe bei der Bedürftigkeitsprüfung zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen.

## **3. Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nach Sozialgesetzbuch (SGB) XIV**

In den Gesetzentwurf wurden keine Vorschläge für die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden im sozialen Entschädigungsrecht aufgenommen, da mit dem neuen seit Anfang 2024 gültigen Sozialgesetzbuch (SGB) XIV in dieser Hinsicht Rechnung getragen worden sei. Eine solche positive Wirkung lässt sich aus der Beratungspraxis leider nicht bestätigen. Erforderlich ist deshalb die Einführung kriterienbasierter Vermutungsregelungen, wie von der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag Evelyn Zupke in ihrem, dem Bundestag vorgelegten, Sonderbericht vom 12. März 2024 vorgeschlagen wurde, wonach: „[...] der Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird. Der

Katalog der schädigenden Ereignisse (bspw. politische Haft, Zersetzungsmaßnahmen) und der gesundheitlichen Schädigungen (bspw. PTBS, Angststörung), bei denen zukünftig der Zusammenhang als gegeben vorausgesetzt wird, könnte durch eine entsprechende Rechtsverordnung konkretisiert werden.“<sup>4</sup>

#### **4. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)**

##### 4.1 Zustimmung

Die vorgesehene Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Benachteiligte durch die Koppelung mit der jährlichen Rentenanpassung, der Verzicht auf die Absenkung der Leistung bei Renteneintritt von 240 Euro auf 180 Euro und der Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des Partners bei der Bedürftigkeitsprüfung sind sehr zu begrüßen und waren auch von der Konferenz der Landesbeauftragten gefordert worden.

##### 4.2 Kritik

Die von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagene Verkürzung der für den Bezug der Ausgleichsleistungen notwendigen Mindestverfolgungszeit von 3 Jahren auf 1 Jahr wurde nicht berücksichtigt. Auch eine kurzzeitige schwerwiegende Verfolgung konnte zu nachhaltigen Beeinträchtigungen auf dem weiteren Ausbildungs- oder Berufsweg geführt haben, deren Folgen bis heute nachwirken. Für Betroffene, deren Verfolgung bis zum 2. Oktober 1990 andauerte, gilt die Frist nicht, so dass diese selbst bei einer rehabilitierten Verfolgungszeit von nur einem Tag Anspruch auf die Ausgleichsleistungen hätten. Daher ist eine Verkürzung der Mindestverfolgungszeit geboten, um die durch die bestehende Regelung möglichen gravierenden Ungerechtigkeiten bei der Bemessung der Verfolgungszeiten zu mildern.

#### **5. Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)**

##### 5.1 Zustimmung

Eine Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen ist auch von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen worden und ist grundsätzlich zu begrüßen.

##### 5.2 Kritik

Die Einmalzahlung orientiert sich an der Höhe der 2019 eingeführten Leistung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung. Bereits diese Einmalzahlung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung kann in der Höhe von 1.500 Euro lediglich als eine symbolische Leistung verstanden werden und wird dem langanhaltenden Leid der Betroffenenengruppen sowohl der Zwangsausgesiedelten, als auch der Menschen, welche Maßnahmen der Zersetzung erlitten haben, nicht gerecht. Viele Betroffene leiden heute immer noch unter den schwerwiegenden Folgen. Es verbietet sich, das

---

<sup>4</sup> Vgl. [www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine\\_Besuche/text-993028](http://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine_Besuche/text-993028);  
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010600.pdf> (Abruf 28.05.2024)

Leid verschiedener Opfergruppen gegeneinander aufzurechnen. Dennoch könnte bei der Zuerkennung einer angemessenen Höhe der Leistung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlungen Bezug genommen werden auf die Hilfesysteme wie den Fonds Heimerziehung oder die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Aus der Erfahrung der Beratungsarbeit und gestützt durch die Evaluierung kann festgestellt werden, dass beide Hilfesysteme eine nachhaltige Befriedung bei den Leistungsempfängern erreicht haben.

In der Gesetzesbegründung wird mit Verweis auf § 2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG auf einen Ausschlussgrund für die Einmalleistung hingewiesen, der eintritt, „wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden“. Dies würde in Betracht kommen, „wenn bereits seitens der DDR auf der Grundlage des dortigen Rechts eine Entschädigung für die Zwangsaussiedlung gezahlt wurde. Er greift auch in Fällen, in denen Betroffene Leistungen der ‚Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen‘ erhalten haben.“<sup>5</sup> Auf diese Einschränkungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sie sind nicht sachgerecht und stellen eine Kränkung für Betroffene dar. Thüringer Betroffene wegen der von 1997 bis 2000 erhaltenen Leistung auszuschließen, verbietet sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Thüringen mit seiner Stiftungslösung ausdrücklich einer bundesgesetzlichen Regelung nicht im Weg stehen wollte.

## **6. Zweitantragsrecht nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz**

Bei den Rehabilitierungsgerichten in den verschiedenen Bundesländern gibt es eine unterschiedliche Auslegung eines Zweitantragsrechts nach § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG. In vielen Fällen wurde Betroffenen dieses Recht zugestanden, obwohl ein Antrag auf Rehabilitierung zuvor rechtskräftig abgelehnt worden war. In Thüringen beispielsweise werden aber von den zuständigen Gerichten Anträge von Personen zurückgewiesen, deren strafrechtliche Rehabilitierung vor der letzten Novellierung 2019 abgelehnt wurde, auch wenn sie nach der neuen Rechtslage erfolgreich gewesen wäre. Es ist für die Betroffenen nicht zumutbar, dass es für den Erfolg des Verfahrens auf den damaligen Repressionsort ankommt. Hier muss der Gesetzgeber für Klarheit sorgen. Um einen für alle Betroffenen einheitlichen Rechtsvollzug sicherzustellen, sollte im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz präzisiert werden, dass die Möglichkeit eines Zweitantrags eingeräumt wird, wenn ein zuvor abgelehnter Antrag nach einer Gesetzesänderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes positiv hätte entschieden werden können. Bereits 2019 forderte die FDP-Bundestagsfraktion zu Recht ein „Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen eine günstigere Regelung enthält als frühere Fassungen“.<sup>6</sup>

Zudem stellt die Verweigerung eines Zweitantragsrechts für Haftopfer bei verbesserter Gesetzeslage eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung dieser gegenüber den verwaltungsrechtlich und beruflich Verfolgten dar, die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stets von einer Änderung der Sach- oder Rechtslage zu ihren Gunsten profitieren.

---

<sup>5</sup> Vgl. Referentenentwurf: Zu Artikel 4, S. 33.

<sup>6</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14429.

## **7. Berücksichtigung der Betroffenen von DDR-Zwangsdoping**

Bei der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Definition von Betroffenenengruppen entsprechend aktueller Forschungen<sup>7</sup> wurde im Gesetzentwurf die Betroffenenengruppe der ehemaligen Sportlerinnen und Sportler, die im Zwangsdopingsystem der DDR ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Folgen für die sportpolitischen Ziele der SED-Diktatur instrumentalisiert wurden, nicht berücksichtigt. Diese Betroffenen wurden zu Objekten der Durchsetzung staatlicher Interessen degradiert und somit in ihrer Menschenwürde verletzt. Viele ehemalige Sportlerinnen und Sportler leiden heute unter schweren physischen und psychischen Folgen der medizinisch nicht indizierten Vergabe von Medikamenten, die teilweise auch nach DDR-Recht nicht zugelassen waren, das dadurch ermöglichte übermäßige Trainingspensum, den permanenten Druck, die Indoktrination, die strenge Erziehung in Internaten, die Isolierung von familiären Bezugspersonen. Sie sind aufgrund der gesundheitlichen Folgen oftmals nicht in der Lage, ihren Beruf auszuüben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die zur Linderung der gesundheitlichen Schädigungen notwendigen Therapien und Hilfsmittel werden nur zum Teil von den Krankenkassen getragen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2024 ist der Weg für diese Betroffenenengruppe versperrt, eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für die gesundheitlichen Schädigungen zu erreichen und in einem zweiten Schritt einen Ausgleich durch das soziale Entschädigungsrecht. Für die Betroffenen von DDR-Zwangsdoping wird deshalb ein angemessener, dauerhafter und regelmäßiger Ausgleich gefordert.

### **Fazit**

Die Landesbeauftragten fordern, die von SED-Unrecht Betroffenen mit der anstehenden Novellierung der Reha-Gesetze sichtbar zu unterstützen. Angesichts des hohen Lebensalters der Betroffenen muss dringend eine grundlegende Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zu Leistungen für Opfer der SED-Diktatur erfolgen.

### **Frank Ebert**

Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

### **Dr. Maria Nooke**

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

---

<sup>7</sup> Vgl. Braun, Jutta; Wiese, René: Sportgeschichte vor Gericht. Ein Gutachten zu Dopingpraxis und SED-Unrecht im DDR-Sport; Landesbeauftragte (Hg.): DDR-Staatsdoping und Sportgeschädigte. Zur Aufarbeitung des DDR-Leistungssportsystems und der gesundheitlichen Folgeschäden. Schwerin 2023; Bernhard Strauß, Jörg Frommer, Georg Schomerus & Carsten Spitzer (Hg.): Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht, <https://psychosozial-verlag.de/programm/1000/6201-detail> (Abruf 18.06.2024); [www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Der+Verbund/Teilprojekte/Dopingfolgen.html](http://www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Der+Verbund/Teilprojekte/Dopingfolgen.html) (Abruf 28.05.2024); Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (Hg.): Staatsdoping in der DDR. Eine Einführung. Schwerin 2017.

**Burkhard Bley**

Landesbeauftragter für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Dr. Nancy Aris**

Sächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Johannes Beleites**

Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

**Dr. Peter Wurschi**

Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur